

WASSERBEZUGSORDNUNG **des Wasserbeschaffungsverbandes Altenhagen**

Auf Grund des § 28 Abs. 2 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Altenhagen (nachstehend als WBV bezeichnet) wird folgende Wasserbezugsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Unternehmen und Plan des WBV ergibt sich aus § 4 der Satzung.
- (2) Die Wasserabgabe erfolgt ausschließlich an die Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder sind gemäß § 3 der Verbandssatzung die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WBV liegenden Grundstücks ist berechtigt, zum Zwecke der Belieferung seines Grundstücks mit Trink- und Brauchwasser durch den WBV die Aufnahme als Mitglied zu beantragen. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt § 5 der Satzung.
- (2) Die in dieser Verordnung für die Verbandsmitglieder gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.

§ 3 Beschränkung des Anschlussrechtes

- (1) Die Verbandsmitglieder können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
- (2) Der WBV kann den Erwerb der Mitgliedschaft und damit den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage versagen, wenn die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheiten leistet.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an das verbandseigene Versorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dem verbandseigenen Versorgungsnetz zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt den Verbandsmitgliedern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen des WBV haben die Verbandsmitglieder die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 5 Befreiung von dem Benutzungszwang

- (1) Die Verpflichtung zur Benutzung des verbandseigenen Versorgungsnetzes besteht nicht, wenn diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will ein Verbandsmitglied die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss auf Grund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen einem Monat nach der schriftlichen oder der öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Erkennt der WBV die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann gegen den

schriftlichen Bescheid des Vorstandes binnen einem Monat Beschwerde bei der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände eingelegt werden.

§ 6 Benutzung der Versorgungsleitung für Feuerlöschzwecke

Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerschutzbehörde zu befolgen. Bei einem ausgebrochenen Brand ist jedes Verbandsmitglied einer Wasserleitung verpflichtet, dieselbe auf Verlangen der Feuerwehr bis zur Beendigung des Brandes geschlossen zu halten, oder auch dieselbe der Feuerwehr während des Brandes zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag wird dem Verbandsmitglied der hierdurch entstandene Mehrverbrauch an Wasser vergütet.

§ 7 Anschluss von Dampfkesseln

Dampfkessel, hydraulische Hebe­maschinen, Aufzüge, Motoren, Pumpen und dergleichen in unmittelbarem Anschluss an das verbandseigene Versorgungsnetz bedürfen einer besonderen Genehmigung des Vorstandes.

§ 8 Anmeldung

(1) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Verbandsmitglied für jedes Grundstück zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage.

Der Beschreibung ist eine Grundriss­skizze beizufügen.

b) Ggfls. die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Trink- oder Brauchwasser verwendet werden soll.

§ 9 Art des Anschlusses

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit dem Versorgungsnetz haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der WBV behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

(2) Der WBV behält sich ferner vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses (Zuleitung)

(1) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der WBV; begründete Wünsche der Verbandsmitglieder sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Der WBV lässt den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Zuleitung, sowie die Verbrauchsleitung bis zum Absperrhahn hinter dem Wasserzähler, nachdem der Anschlussbeitrag vollständig auf dem Verbandskonto eingezahlt wurde, ausführen. Die Kosten der notwendigen Erdarbeiten zur Verlegung der Versorgungsleitung auf dem Grundstück des Verbandsmitglieds hat das Verbandsmitglied zu tragen.

Zuleitung, Wasserzähler, Absperrhähne und Rohranbohrschellen bleiben Eigentum des WBV.

(3) Gegebenenfalls erforderliche Veränderungen des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung obliegen dem WBV.

(4) Die Leitungen auf dem angeschlossenen Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch den WBV verlegt werden, nur durch die vom WBV gestatteten Installateure erfolgen. Die Ausführung der Leitungen muss den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und den besonderen Anforderungen des WBV entsprechen.

Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem WBV vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an das Versorgungsnetz angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch den WBV befreit den ausführenden Installateur nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Mitglied zu vorschriftsmäßigen und tadellosen Arbeiten. Der WBV übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

(5) Die vom Verbandsmitglied auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen des WBV entsprechendem Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von dem Verband zu unterhaltenden Teilen der Zubringerleitung zeigen, sind diesem sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat das Mitglied selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitung ist dem WBV anzuzeigen; die Vorschriften des Abs. 4 gelten entsprechend. Das Verbandsmitglied trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

(6) Der WBV kann die Versorgungsanlage der Verbandsmitglieder jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der WBV zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung nachsuchenden Verbandsmitgliedes berechtigt.

§ 11 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder müssen gestatten, dass von den auf ihren an das Versorgungsnetz angeschlossenen Grundstücken liegenden Anschlussleitungen Abzweigungen zu anderen Grundstücken gemacht werden, wenn die eigene Versorgung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Im Streitfalle wird die Entschädigung vom Vorstand festgesetzt. Für den Einspruch gegen die Festsetzung und für die Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung entsprechend. Dieses gilt auch für Nutzungsentschädigungen von Verbandsanlagen auf den Grundstücken der Mitglieder.

§ 12 Versorgung mit Wasser

(1) Das Wasser wird aus dem Versorgungsnetz im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.

(2) Der WBV kann die Versorgung mit Wasser ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Versorgungsanlage durch ein Verbandsmitglied erforderlich ist.

(3) Wünscht sich ein Verbandsmitglied für kürzere oder längere Zeit eine außergewöhnliche Wassermenge zu entnehmen, so hat er dieses mindestens 24 Stunden vorher dem Vorsteher mitzuteilen und sich mit diesem zu verständigen. Tut er dieses nicht, so haftet er für allen, dem WBV durch die plötzliche Mehrentnahme entstehenden Schaden.

(4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung, sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten auf Grund behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt steht dem Verbandsmitglied kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu. Dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird die Mindestbeitragslast für diesen Zeitraum nicht erhoben.

(5) Absperrungen des Versorgungsnetzes werden den Mitgliedern vorher öffentlich bekannt gegeben, ausgenommen bei Rohrbrüchen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen.

§ 13 Wasserverbrauch

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgestellt.

(2) Der WBV stellt Wasserzähler auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler.

(3) Die Zähler werden kostenlos aufgestellt und nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 unterhalten.

(4) Bezweifelt das Mitglied die Richtigkeit der Angabe des Wasserzählers, so ist derselbe durch Beauftragte des WBV zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile verbindlich.

(5) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze plus 5 % minus 5 % anzeigt, so hat das Mitglied die durch die Abnahme und Wideranbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze von 5 % hinaus falsch anzeigt, so trägt der Verband die Kosten für die Abnahme und Wideranbringung des Wasserzählers. Das Mitglied hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Beitragslast für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung der Nachzahlung der Beitragslast für die zuwenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.

(6) Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt der WBV den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraums im letzten Jahr. Die Angaben des Verbandsmitgliedes sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(7) Ist ein Ablesetermin auch nach mehrmaligem Aufsuchen des Mitglieds nicht möglich und wird auch schriftlich kein Zählerstand angezeigt, so kann der WBV den durchschnittlichen Verbrauch der letzten Jahre für die Berechnung zugrunde legen.

(8) Die Verbandsmitglieder dürfen Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WBV vorgenommen werden. Sie sind verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Sie haften für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne ihr Verschulden eingetreten ist.

(9) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme, sowie das Ablesen müssen ohne Behinderung möglich sein.

§ 14 Zutritt zu den Versorgungsanlagen und Auskunftspflicht

(1) Den Beauftragten des WBV ist zur Nachschau der Versorgungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung aller Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung ungehinderter Zutritt zu allen infrage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Ausscheiden von Teilnehmern und Abmeldung des Wasserbezugs

Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat das bisherige Verbandsmitglied den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim WBV abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer, der nunmehr kraft Satzung Verbandsmitglied wird, verpflichtet.

§ 16 Beitragslast

(1) Für den Anschluss und die Benutzung der verbandseigenen Anlagen sind der Anschlussbeitrag und die Verbrauchsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung des Verbandes zu entrichten.

(2) Beitragspflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter des an das Versorgungsnetz angeschlossenen Grundstücks. Neben ihm haften für die Beiträge auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile; es sei denn, dass Sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer (Verbandsmitglied) vor Ihrer Inanspruchnahme durch den Verband genügt haben.

(3) Die Beiträge sind von den Verbandsmitgliedern an die Verbandskasse zu zahlen.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitragslast beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an das Versorgungsnetz betriebsfertig hergestellt ist. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Beitragslast bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers nach dem Tag, an dem der Eigentumswechsel wirksam wird, zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die in Abs. 2 genannten Nutzungsberechtigten.

(5) Melden der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug gemäß § 15 nicht ab und erlangt der WBV auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Beitragslast, die während des Zahlungsabschnittes, in der der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

(6) Stellt die Erhebung der Beitragslast im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist der Vorsteher des WBV nach Anhörung des Vorstandes ermächtigt, sie ganz oder teilweise zu erlassen.

(7) Rückständige Beitragslasten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(8) Eine Ausrechnung gegen Beitragslasten ist unzulässig.

§ 17 Vorauszahlung

(1) Der WBV ist berechtigt, von dem Verbandsmitglied eine Vorauszahlung der zu entrichtenden Beitragslast für einen Ableseabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn das Mitglied bereits wiederholt mit Zahlungen an den Verband in Verzug geraten ist.

(2) In der Regel muss die Beitragslast in Höhe des Rechnungsbetrages eingezahlt werden, der dem von dem WBV geschätzten Verbrauch zwischen zwei Ablesungen entspricht.

(3) Nach Abmeldung und Ausscheiden des Mitgliedes zahlt der WBV die überschüssige Vorauszahlung zurück.

§ 18 Ordnungsgewalt, Zwangsmaßnahmen und Zwangsvollstreckung

Sie ergeben sich aus den §§ 29 und 31 der Satzung des WBV.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt per **20. April 2012** in Kraft.

Hagen a.T.W., den 20. April 2012

Wasserbeschaffungsverband Altenhagen
Der Vorstand

Anlage
Gebührensatzung